

Statuten

Zapfi-Verein

Name	1	Der Zapfi-Verein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Sitz	2	Rechtsdomizil des Zapfi-Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.
Zweck	3	Der Verein pflegt das gesellige Zusammensein unter den Mitgliedern. Er pflegt auch die kulturellen Bräuche und Sitten der Schwyzer Kultur. Dieser Verein ist gewillt, Volksfeste für die Jugend und Junggebliebenen zu organisieren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit	4	Der Verein gehört keinem Verband an. Er ist eigenständig und kooperiert mit verschiedenen Dorfvereinen.
Mitgliedschaft	5	Der Zapfi-Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitglieder• Probemitglieder• Passivmitglied• Ehrenmitglieder <p>Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erfüllt hat. Jugendliche unter 16 Jahren können als Probemitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Wer nicht seit der Gründung Mitglied ist, muss zunächst bis zur nächsten Generalversammlung eine Probemitgliedschaft bestreiten. Passivmitglied kann werden, wer den jährlichen Beitrag bezahlt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.</p>
	6	Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
	7	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
	8	Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Zapfi-Vereins vorsätzlich oder gröber verletzen, oder sich der Mitgliedschaft des Vereins als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
	9	Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 10 Zu Ehrenmitglieder des Vereins kann ernannt werden, wer sich und dem Verein besondere Dienste erweisen hat. Vorstandsmitglieder die mindestens 3 Jahre dem Vorstand gedient haben, können ebenfalls ernannt werden. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.
- Pflichten/Rechte 11 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Antrags- und Stimmrecht.
- Organisation 12 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren
- 13 Das oberste Organ des Zapfi-Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand anfangs des neuen Vereinsjahres einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Ordentlicherweise werden folgende Geschäfte behandelt:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahlen
 - Aufstellung des Jahresprogramms
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Ehrungen
- 14 Nebst der Generalversammlung kann der Vorstand nach Bedürfnis Vereinsversammlungen einberufen. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Vereinsversammlung, hat der Vorstand diesem Begehren innert 6 Wochen zu entsprechen.
- 15 Die Einladungen zu den Vereinsversammlungen erfolgt durch Zirkular, unter Bekanntgabe der Traktanden. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- 16 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Wahl beschliesst. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.

- Vorstand
- 17 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 7 Mitgliedern bestehendem Vorstand übertragen. Dieser besteht aus:
- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Kassier
 - Sekretär / Protokollführer
 - PR-Verantwortlicher
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
- Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.
- 18 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vize-Präsident zeichnet mit Kassier oder dem Sekretär zu zweien rechtsverbindlich. Die Obliegenheiten der verschiedenen Ämter sind durch ein Pflichtenheft geregelt.
Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- Handhabung der Statuten und Reglemente
 - Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein zu erledigende Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse
 - Einberufung der Vereinsversammlung und die Bekanntgabe der Geschäftsordnung
 - Verwaltung der Vereinskasse
 - Verkehr mit den Behörden
 - Erstellen des Pflichtenheftes für jeweils eine Amtsperiode, enthaltend alle für die Vereinsorganisation notwendigen Angaben
 - Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Dringende Geschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erledigt oder vorberaten werden. Dessen Zusammensetzung liegt im Ermessen des Präsidenten. Diese Geschäfte sind an der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.
Dringliche, in der Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 19 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.
- Revisoren
- 20 Die 2 Revisoren prüfen die Rechnungen des Vereins, allfälliger Fonds, etc. und erstatten Bericht zu Handen der Generalversammlung. Diese Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

- Finanzen 21 Die Einnahmen des Zapfi-Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Kapitalzinsen
 - Profit aus Anlässen
- Mitgliederbeiträge sind jährlich einzuziehen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag wird auf maximal Fr. 100.00 begrenzt.
- 22 Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Kredit zur Verfügung.
Der Vorstand ist für die sparsame und zweckmässige Verwendung dieses Kredits verantwortlich.
- 23 Der Zapfi-Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Kapitalvermögen ist sicher und Zinsbringend anzulegen.
- Archiv 24 Sämtliche Vereinsakten werden in einem Vereinsarchiv aufbewahrt.
Der Vorstand bestimmt ein Mitglied als Archivar.
- Teilrevision 25 Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
- Totalrevision 26 Eine Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
- Schlussbestimmung 27 Solange 7 Mitglieder für den Fortbestand des Vereins stimmen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Bei allfälliger Auflösung sind Vereinsgüter dem zu letzt amtierenden Präsidenten zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 28 Die vorliegenden Statuten treten nach Abnahme durch die Generalversammlung vom 6. August 2005 in Kraft. Die Statuten können jederzeit revidiert werden.

Wollerau, den 25. Juli 2005

Zapfi-Verein

Präsident: David Reichmuth

Sekretär: Michael Ziltener

Kassier: Mario Imlig

